

29.06.10

Antrag

**der Länder Mecklenburg-Vorpommern,
Berlin**

**Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
Versorgung der im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992
Geschiedenen**

Der Ministerprsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 29. Juni 2010

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Jens Bhrnsen
Prsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss des Senats von Berlin und der Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern bermittle ich die als Anlage beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der Versorgung
der im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 Geschiedenen

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der 873. Sitzung des Bundesrates am
09. 07. 2010 zu setzen und anschlieend den Ausschssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Erwin SELLERING

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Versorgung der im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 Geschiedenen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung abermals mit Nachdruck auf, eine auÙerhalb des Familienrechts liegende LÙsung für einen Ausgleich für die in der ehemaligen DDR ohne Versorgungsausgleich geschiedenen Ehegatten zu finden und eine entsprechende Gesetzesinitiative zu ergreifen.

Begründung:

Ehegatten, die nach dem Recht der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1991 geschieden worden sind, erhalten weder eine Geschiedenenhinterbliebenenrente noch haben sie Anspruch auf Leistungen aus einem Versorgungsausgleich. Dies führt im Vergleich zu den alten Ländern zu einer Schlechterstellung dieser Personengruppe und zu einer Benachteiligung gegenüber den Personen, die nach dem ab dem 1. Januar 1992 geltenden Recht in den neuen Ländern mit einem Anspruch auf Versorgungsausgleich geschieden worden sind.

Daraus können sich erhebliche soziale Härten insbesondere für ältere geschiedene Frauen ergeben, die ihr Leben in der DDR – wie viele Frauen in den alten Ländern auch – der Familie und der Erziehung der Kinder gewidmet und ihre Berufstätigkeit unterbrochen und eingeschränkt haben. Ein Verweis dieser Personengruppe auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII ist keine hinnehmbare Lösung.

Dem Sachstandsbericht der Bundesregierung zum Beschluss der ASMK vom 13. / 14. November 2008 (TOP 5.5 der 85. ASMK) ist zu entnehmen, dass der mit dem Antrag intendierte und in seiner Begründung benannte Änderungsbedarf seitens der Bundesregierung nicht gesehen wird.

In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass statistische Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund im Zeitraum von 1992 bis 2006 für Versorgungsausgleiche mit Entgeltpunkten Ost ergeben haben, dass Rentenanwartschaften von durchschnittlich 54 Euro auf geschiedene Frauen übertragen worden sind. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Erwerbsbiografien auch eine ähnliche Situation vor 1992 bestanden hätte und die Höhe nicht geeignet ist, die wirtschaftliche Lage der Betroffenen grundsätzlich zu verändern und insbesondere Sozialhilfebedürftigkeit zu verhindern.

Diese Feststellung wird so nicht geteilt. Es handelt sich zum einen lediglich um einen Durchschnittswert und zum anderen kann selbst dieser Betrag im Einzelfall finanziell durchaus von Bedeutung sein.

Unter Berücksichtigung des überwiegend schon sehr fortgeschrittenen Alters der Betroffenen sollte die Erarbeitung und Festlegung konkreter Lösungen zügig in Angriff genommen und die beschlossenen Maßnahmen sodann unverzüglich umgesetzt werden.